

Stellungnahme

zu den Themen

Verbraucherinsolvenzverfahren,

Aufsicht im Insolvenzverfahren,

**Effizienzsteigerung in Insolvenzverfahren
(Verwalterauswahl)**

in der

**öffentlichen Anhörung des
Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
am 09.04.2008**

Verfasser:

Dr. Siegfried Beck

Rechtsanwalt

**Fachanwalt für Insolvenzrecht
und Vorsitzender des VID e.V.**

Stahlstraße 17, 90411 Nürnberg

Telefon: 0911 / 95 12 85 - 0

Fax: 0911 / 95 12 85 - 10

E-Mail: s.beck@ra-dr-beck.de

Übersicht:

| | | |
|------|--|---------|
| I. | Verbraucherinsolvenzverfahren | Seite 2 |
| II | Aufsicht im Insolvenzverfahren | Seite 4 |
| III. | Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren (Verwalterauswahl) | Seite 9 |

I. Verbraucherinsolvenzverfahren

Bei diesem Teil möchte ich mich zurückhalten. Ich bin Unternehmensinsolvenzverwalter und habe persönlich mit Verbraucherinsolvenzverfahren, insbesondere mit Insolvenzverfahren völlig mittelloser natürlicher Personen nur am Rande zu tun.

In meiner Kanzlei sind allerdings 2 Rechtsanwältinnen, 7 Diplom-Wirtschaftsjuristinnen und 1 Betriebswirtin ausschließlich mit Verbraucherinsolvenzverfahren befasst. Sie betreuten allein im Jahre 2006 399 und im Jahr 2007 474 Verbraucherinsolvenzverfahren. Hinzu kommen noch die Erfahrungen aus den Verbraucherinsolvenzverfahren der Jahre 2001 bis 2005.

Aus Beobachtungen der „Verbraucherinsolvenzabteilung“ meiner Kanzlei sowie aus Erkenntnissen im kollegialen Austausch mit anderen Insolvenzverwaltern möchte ich folgende grundsätzliche Anmerkungen machen:

1. Die Möglichkeit der Entschuldung natürlicher Personen ist akzeptierter Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden. Sie kann als Erfolg bezeichnet werden. Selbst Gläubigervertreter (siehe aktuell Jäger, ZVI 2007, 507) unterstützen dieses Verfahren, da es eine geordnete Lösung in ansonsten hoffnungslosen Überschuldungsfällen bietet.

Seit 2003 wird moniert und diskutiert, dass das Verfahren in vielen Fällen, insbesondere den völlig masselosen, viel zu aufwendig und zu teuer sei. Die Bundesländer, die die Kosten im Wesentlichen über ihre Justizhaushalte zu tragen haben, haben die Bundesregierung gedrängt, hier tätig zu werden.

Nach Diskussions- und Referentenentwürfen liegt nunmehr der Regierungsentwurf vor. Der Diskussionsprozess kann also durchaus als fruchtbar bezeichnet werden, auch wenn er nun nach Ansicht aller Beteiligten zu einem Ende kommen soll.

2. In Verbraucherinsolvenzverfahren haben wir es überwiegend - und gerade bei den mittellosen Schuldner - mit wirtschaftlich desorientierten Personen zu tun, die Beratung und Hilfe benötigen, um wieder wirtschaftlichen Boden unter die Füße zu bekommen. Dieser Personenkreis bedarf vielfacher der Hilfe und Unterstützung des Insolvenzverwalters und des Treuhänders. Es werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von sozialen Leistungen (Wohngeld, Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Arbeitslosengeld I und II etc.) erläutert. Die Schuldner nehmen Beratung und Hilfe bei der Einteilung des Einkommens in Anspruch, um einen Monat „überleben“ zu können; es geht um die Erläuterung von Beschlüssen und Schreiben der Finanzämter, von Sozialkassen und letztendlich um Hilfestellung bei Verwarnungsgeldern und Bußgeldbescheiden.

Die Tätigkeit des „Verbraucherinsolvenzverwalters“ und des Treuhänders im Restschuldbefreiungsverfahren hat sich rein tatsächlich auch in Richtung „soziale Betreuung“ entwickelt.

3. Das Verbraucherinsolvenzverfahren hat seine eigentliche Bedeutung und Wohltat für die Schuldner erst aufgrund der Einführung der Verfahrenskostenstundung in den §§ 4a bis 4d Insolvenzordnung vom 01.11.2001 gewonnen.

Ab 2008 enden nun die ersten Wohlverhaltensperioden nach dem Einsetzen der Stundungsregelung. Erst danach kann gesagt werden, wie hoch „unter dem Strich“ tatsächlich die Belastungen der Justizhaushalte für die Verfahren sind. Meine Mitarbeiter und ich haben jedenfalls festgestellt, dass die Justizkasse beträchtliche Rückflüsse erwarten kann. Repräsentative statistische Erhebungen hierzu stehen allerdings nicht zur Verfügung.

Interessierte Kreise haben schon einmal grotesk falsche Zahlen über Anfechtungsschäden bei den Finanzämtern und den Sozialkassen im Umlauf gesetzt. Wir, der VID - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V., haben durch eine Untersuchung des Instituts für Freie Berufe an der Universität Erlangen-Nürnberg nachgewiesen, dass von den behaupteten 800 Mio. € Anfechtungsschäden jährlich keine Rede sein kann, sondern dass im Gegenteil in einigen Jahren sogar durch die Zahlungen solcher insolventen Betriebe, bei denen zuvor Anfechtungen stattgefunden haben, die Anfechtungsschäden teilweise ausgeglichen und sogar in ein Plus verwandelt wurden.

Eine Gesetzesnovellierung auf der Basis eines ähnlich falschen Zahlenmaterials sollte es bei der Verbraucherinsolvenz nicht geben.

Gerade angesichts der Rückganges von Verbraucherinsolvenzverfahren und der ansteigenden Konjunktur und damit auch des ansteigenden Steueraufkommens wären wir gut beraten, das tatsächliche Zahlenmaterial - beispielsweise der Jahre 2008 und 2009 - auszuwerten und erst dann auf der Basis gesicherter Befunde zu überlegen, ob die Änderungen eines erfolgreichen Systems wirklich erforderlich ist.

II. Aufsicht im Insolvenzverfahren

1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Der Unterzeichner hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des VID - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. an den Beratungen der so genannten „Uhlenbruck-Kommission“ teilgenommen; er war Sprecher der Arbeitsgruppe A „Listing, Delisting und Qualitätskriterien für Insolvenzverwalter“.

Die „Uhlenbruck-Kommission“ hat sich - vorbereitend in der weiteren „Arbeitsgruppe B“ und sodann in zwei Plenumsitzungen - mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GAVI) beschäftigt.

Das GAVI gibt in vielen Einzelfällen der heute schon gängigen „professionellen“ Insolvenzverwalterpraxis einen Gesetzesrahmen. Dies erscheint erforderlich, weil bedauerlicherweise zahlreiche Insolvenzverwalter und/oder Insolvenzgerichte die professionellen Standards nicht kennen oder nicht anwenden.

Die Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission zum GAVI basieren auf einem breiten Konsens der in der Kommission vertretenen Verbände, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten.

Der Gesetzentwurf erfährt prinzipielle Zustimmung, erscheint aber in einzelnen Punkten noch anpassungsbedürftig; teilweise ist der vorliegende Entwurf des GAVI aber auch zu detailliert. Solche Detailregelungen sollten besser in eine Rechtsverordnung „ausgelagert“ werden.

Auf der Basis der Beschlüsse der Uhlenbruck-Kommission sind die Einzelregelungen des GAVI wie folgt zu beurteilen:

2. Der neue § 5a InsO – Elektronische Verfahrensführung

Inhalte und Gliederung von Tabellen und Verzeichnissen, die Zwischenberichte und die Schlussrechnung sowie dazugehörige Anlagen sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

Diese Vereinheitlichung ist angesichts der vielen verschiedenen Formate und Anforderungen, die zum Teil von Gericht zu Gericht unterschiedlich gehandhabt werden, grundsätzlich zu begrüßen.

Sie wird jedoch bei vielen Gerichten und den dort tätigen Verwalterkanzleien zunächst zu einem z.T. erheblichen Umstellungsaufwand führen. Bei den Gerichten müssen die entsprechenden Umstellungen der EDV durchgeführt werden. Hier werden in Abs. 3 auch neue Aufgaben und Anforderungen im Bereich einer „elektronischen Akteneinsicht“ geschaffen, deren Umfang noch nicht abzusehen ist. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung und Überwachung von direkten Zugriffen durch Verfahrensbeteiligte die ausweislich des Wortlauts der neuen Abs.1 und 2 nicht Gegenstand der dort angesprochenen bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Verordnungen sein sollen. Die damit angedeutete Möglichkeit einer verwaltungsinternen Regelung erscheint angesichts der hiermit verbundenen verfassungsrechtlichen Vorgaben (Wesentlichkeit) nicht haltbar.

Im Falle einer Umsetzung sollte der Kontakt zu den Verwaltern (VID) gesucht werden, die einen Überblick über die verschiedenen Anforderungen haben. Es wird zudem eine Berücksichtigung der im Zusammenhang mit der Umstellung von der Uhlenbruck-Kommission empfohlenen Übergangsfristen angeregt.

3. Änderung in § 21 Abs.2 InsO– Vorläufiger Gläubigerausschuss

Die gesetzliche Verankerung eines vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren ist gerade in großen und bedeutsamen Verfahren zu begrüßen und entspricht einer bereits heute vielfach anzutreffenden Übung.

4. Änderung der §§ 29 Abs.1 und 30 InsO– Eröffnungsbeschluss

Zu diesem Vorschlag hat sich die Uhlenbruck- Kommission ablehnend geäußert. Die von ihr formulierte Ablehnung einer Aufspaltung des Eröffnungsbeschlusses ist richtig. Eine Trennung von Eröffnung und Terminierung findet in der Praxis nicht statt und verursacht nur zusätzlichen Aufwand auf Seiten des Gerichts.

5. Änderungen des § 58 und Einführung eines neuen § 58 a InsO

Die Neuregelungen der Pflicht zur Zwischenberichterstattung des Verwalters in Abs. 1a entsprechen den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission und sind zu begrüßen.

Die in § 58 Abs.3 normierten Informationspflichten schießen dagegen über das Ziel hinaus. So wichtig und richtig eine Mitteilung an die Amtsgerichte, an denen ein Verwalter bestellt wird - nicht nur an das Gericht an seinem Kanzleisitz - im Falle des begründeten Verdachts der Veruntreuung von Massegeldern ist, so muss doch auch verhindert werden, dass jede - meist unzutreffende - Strafanzeige und jede niedrigschwellige Aufsichtsmaßnahme des Insolvenzgerichts allen Insolvenzgerichten, an denen der betroffene Verwalter bestellt wird, mitgeteilt und dessen Ruf damit ungerechtfertigt beschädigt wird.

Die Uhlenbruck-Kommission empfiehlt deshalb mit guten Gründen den vollständigen Verzicht auf solche Mitteilungen. Mitteilungspflichtig sollte daher, wenn überhaupt, die Staatsanwaltschaft bei begründetem Tatverdacht der Untreue oder ähnlich schweren Vorwürfen sein. Der Inhalt der zu übermittelnden personenbezogenen Informationen sollte darüber hinaus dringend näher konkretisiert werden. Hier erscheint die formulierte Einschränkung, nach der schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegen muss, zu unbestimmt um einer möglicherweise existenzvernichtenden Vorverurteilung entgegen zu wirken.

In der vorgeschlagenen Form kann diese Neuregelung keinen Bestand haben und ist deshalb abzulehnen.

6. Ergänzung des § 59 InsO

Hier findet der Entwurfsvorschlag Entsprechung in den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission, die sich zu diesem Thema ebenfalls geäußert hat.

Die Herausgabeverpflichtungen des entlassenen Verwalters erscheinen in dem vorgeschlagenen Umfang sachgerecht und unbedenklich.

Die Neuregelung des § 59 Abs.1b sollte mit Blick auf die Klarstellungsempfehlung der Uhlenbruck-Kommission geändert werden („Das Gericht kann durch Beschluss auch die Herausgabe von verfahrensbezogenen Gegenständen, Unterlagen oder Daten anordnen; ...“).

7. Neuregelung des § 60 a InsO – Berufshaftpflichtversicherung

Die Forderung nach einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung entspricht sowohl den Berufsgrundsätzen des VID wie auch den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission.

Bedenklich erscheinen allerdings die im Entwurf sehr detailliert ausgestalteten Regelungen für den Inhalt des Versicherungsvertrages. Hier werden etwa mögliche Beschränkungen der Versicherungsleistungen (§ 60 a Abs. 3; Abs. 4 Satz 2) in den Gesetzestext aufgenommen, die einer individuellen Vereinbarung überlassen bleiben sollten.

Die Beendigung des Versicherungsvertrages sollte vom Verwalter und nicht durch den Versicherer mitgeteilt werden (Abs.6) da ansonsten bei einem reinen Wechsel des Versicherungsträgers Missverständnisse bis hin zum zeitweiligen Ausschluss des Verwalters von weiteren Bestellungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Mindestversicherungssummen sollten einer regelmäßigen Überprüfung unterworfen werden (Abs. 7) Im Bereich von Großverfahren sollten höhere Versicherungssummen zumindest optional vorgesehen werden um auch hier einen ausreichenden Versicherungsschutz zu gewährleisten. Dies entspräche auch der als Folgeänderung in der InsVV vorgesehenen Regelung § 4 Abs. 3 Satz 2 und wäre eine hilfreiche Klarstellung.

Der Nachweis des Bestehens ausreichenden Versicherungsschutzes auch gegenüber den Gläubigern in der ersten Gläubigerversammlung ist nur dann praktikabel, wenn die Vorlage des Original-Versicherungsscheines genügt. Der jährlich zu erneuernde Nachweis gegenüber dem Gericht nach dem Vorschlag der Uhlenbruck-Kommission ist zu begrüßen.

8. Ergänzung des § 66 InsO– Rechnungslegung des Verwalters

Die in Abs. 1 als neuer Satz 2 vorgesehene Regelung der Inhalte von Rechnungslegungen durch den Verwalter entspricht einer Festschreibung der heute schon üblichen Elemente und begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken.

Allein die Vorlage eines fortgeschriebenen Verzeichnisses aller Vermögensgegenstände erscheint als Aufblähung der Rechnungslegung und sollte deshalb nur optional auf Anforderung des Gerichts erfolgen.

Die Prüfung der Schlussrechnung durch das Gericht und die hierfür vorgesehenen Kriterien (Abs.2) sind grundsätzlich als Konkretisierung der Rechtslage zu begrüßen.

Die dabei zu prüfende „Verwaltung, Verwertung und Verwendung der Insolvenzmasse“ lässt als Formulierung allerdings einen so weiten Interpretationsspielraum, dass hiervon auch die Sinnhaftigkeit einzelner Verwertungsmaßnahmen und die Tätigkeit des Verwalters insgesamt erfasst sein können. Dies birgt die Gefahr, dass Maßnahmen des Verwalters aus einer ex-post Betrachtung beurteilt und bewertet werden die unterstellt, dass der Verwalter im konkreten Zeitpunkt ein umfassendes Wissen über die bestmöglichen Wege der Verwertung und Verwendung hätte haben können. Dies wird angesichts der normalerweise zur Verfügung stehenden Zeit in vielen Fällen dazu führen, dass dem Verwalter vermeintliche Versäumnisse vorgehalten werden können, die seine Arbeit zumindest in Zweifel ziehen können. Hier sollte dementsprechend ein Vorbehalt mit Bezug auf die im konkreten Zeitpunkt sachgerecht erscheinenden Maßnahmen eingeführt werden. Die in Abs. 2 Satz 6 vorgeschlagene Einschränkung im Sinne eines Ausschlusses der Prüfung wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit erscheint hier nicht ausreichend. Die Uhlenbruck-Kommission hat zu der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung des §§ 66, 153 InsO einschränkende Empfehlungen gemacht, die diese Bedenken teilweise aufgreifen. Es wird angeregt sich diesen Empfehlungen anzuschließen.

9. Ergänzung des § 73 InsO – Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

Dieser Vorschlag entspricht einer immer wieder geäußerten Forderung aus der Praxis. Eine Verbesserung der Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses könnte die Mitarbeit auch für gut qualifizierte Berufsträger interessant machen. Der Ergänzungsvorschlag ist zu befürworten.

10. Ergänzung des § 75 InsO – Turnus der Gläubigerversammlung

Dieser Vorschlag erscheint ebenfalls unbedenklich. In Anbetracht der üblichen Dauer der Verfahren von durchschnittlich 3 bis 5 Jahren sollte die Herabsetzung des Quorums erst nach 3 Jahren greifen.

11. Einfügung eines § 149a InsO – Anderkontenführung und Bargeldgeschäfte

Die vorgeschlagene Anderkontenführung entspricht den Regelungen der Berufsgrundsätze des VID und ist zu begrüßen. Sie könnte insbesondere im Hinblick auf masselose Kleinverfahren (bisher § 4a InsO) dahingehend konkretisiert werden, dass natürlich nur in Verfahren in denen überhaupt mit Massezuflüssen zu rechnen ist jeweils ein Anderkonto einzurichten ist.

Die in Abs.2 vorgeschlagene Verpflichtung zur Führung einer Anderkontenliste wird zu unübersichtlichen Zahlenfriedhöfen führen. Bei vielen Verwaltern wird eine solche Liste viele Hundert, teilweise wohl sogar mehr als Tausend Konten umfassen. Der Erkenntniswert einer solchen Liste ist nicht nachvollziehbar. In jedem einzelnen Verfahren werden die entsprechenden Angaben ohnehin dem Gericht mitgeteilt.

12. Ergänzung der §§151 Abs. 1 und 153 Abs.1 InsO

Die vorgeschlagene Kennzeichnung aller einzelnen Massegegenstände mit dem Ziel der Nachverfolgbarkeit ihres Verbleibs erscheint besondere bei Großverfahren als bürokratische Aufblähung ohne zusätzlichen Erkenntniswert.

Die Kennzeichnung einzelner Massegegenstände entspricht bei unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens heute schon der Praxis und kann zur Herstellung gleicher Dokumentationspflichten bei allen Verwaltern auch gesetzlich normiert werden.

Der Verbleib von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (man denke beispielsweise an einen Produktionsbetrieb, in dem diverse Rohstoffe oder zugekaufte Komponenten in ein komplexes Endprodukt eingebaut werden) können nicht über den gesamten Verlauf des Produktionsprozesses nachvollzogen werden. (Beispiel: Wie viele Kubikmeter Sand, wie viel Zement, wie viel laufende Meter an Elektrokabeln werden in einem Einfamilienhaus verbaut?)

Ich empfehle daher, §§ 151 Abs. 1 und 153 Abs. 1 des Entwurfes dahin zu ergänzen, dass es heißen muss:

„...die einzelnen Massegegenstände ... des Anlagevermögens ...“.

13. Änderung des § 208 InsO

Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen weitgehend bereits der Praxis und begegnen deshalb keinen grundsätzlichen Bedenken. Die in Abs. 2 vorgesehene gesonderte Benachrichtigung der Gläubiger erscheint entbehrlich soweit das Gericht nach dem ebenfalls vorgeschlagenen Abs.4 einen Termin durchführt.

14. Änderungen der InsVV

Die vorgeschlagenen Änderungen sind als Folgeänderungen unbedenklich. Insbesondere die Änderung der Vergütung für Mitglieder des Gläubigerausschusses

III. Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren (Verwalterauswahl)

1. Vorbemerkung

Gegenstand der Sachverständigenanhörung ist die Effizienzsteigerung im Insolvenzverfahren. Die schriftliche Einladung zur Anhörung setzt hinter dieses Thema in Klammern das Wort „Verwalterauswahl“. Damit ist auch die vereinzelt und oft sehr pauschal geäußerte Kritik angesprochen, dass Insolvenzverwalter die Effizienz des Verfahrens nicht fördern oder sogar behindern würden. Diese Pauschalkritik ist nicht nur falsch, sie verstellt auch den Blick auf die Tatsachen. Die Auswahl des Verwalters ist ohne Frage eine wichtige Entscheidung. Sie kann aber an der vorgefundenen Ausgangssituation nichts ändern. Diese Ausgangssituation ist und bleibt der bestimmende Faktor für das Verfahrensergebnis.

Die Effizienz von Insolvenzverwaltungen hängt wesentlich auch von der professionellen gerichtlichen Verfahrensgestaltung und Verfahrensführung ab. Aus diesem Grund muss auch die Qualität der Insolvenzgerichte gesteigert werden. Die „Uhlenbruck-Kommission“ hat hierzu deutliche Aussagen gemacht und Vorschläge gebracht.

Viel Effizienz geht in den Insolvenzabwicklungen auch dadurch verloren, dass die Aufgabe des Insolvenzverwalters - über das gesetzlich vorgesehene Verwaltungs- und Verügensrecht über die Insolvenzmasse hinaus - mit sehr vielen „reinen“ Ordnungsaufgaben belastet wird.

Ich erwähne hier die zahlreichen statistischen Erhebungen und die Erfüllung von Auskunfts- und Ermittlungswünschen von Behörden. Als jüngstes Beispiel ist auf das Gesetz zur Führung eines elektronischen Handelsregisters (EHUG) hinzuweisen. Insolvenzverwalter werden jetzt mit Serienbriefen aufgefordert, unverzüglich für die insolventen Firmen handelsrechtliche Jahresabschlüsse zu fertigen und im elektronischen Register zu veröffentlichen.

Welchen Erkenntniswert hat eine Handelsbilanz im Insolvenzverfahren? Wieso ist die Veröffentlichung nach dem EHUG erforderlich? Reicht es nicht, dass die Tatsache der Insolvenzeröffnung öffentlich und allgemein zugänglich bekannt gemacht wird?

Hier werden wieder Massemittel verschleudert und Arbeitskraft gebunden, nur um den Buchstaben eines Gesetzes Genüge zu tun.

2. Effizienzsteigerung durch Verwalterauswahl

2.1 „Insolvenzverwalter“ als eigenständiger Beruf

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 03.08.2004, (1 BvR 135/00 und 1086/01) festgestellt, dass der Insolvenzverwalterberuf ein verfassungsrechtlich geschützter, eigenständiger Beruf ist. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht auch festgestellt, dass die bis dahin an vielen Insolvenzgerichten verbreiteten „geschlossenen Listen“ unzulässig sind. Jeder Bewerber um das Insolvenzverwalteramt muss eine faire Chance erhalten, entsprechend seiner in § 56 Abs. 1 InsO vorausgesetzten Eignung berücksichtigt zu werden

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12.10.2004 (WpSt (R) 1/04) präzisiert, dass bei Doppelqualifikation - hier Wirtschaftsprüfer und Insolvenzverwalter - die Insolvenzverwaltertätigkeit nicht Ausprägungsform des Wirtschaftsprüferberufes ist, sondern ein originärer Beruf bleibt.

Ein originärer Beruf benötigt ein eigenes Berufsbild, schon um die professionell agierenden Berufsträger von den „Nebenerwerbs-Verwaltern“ abgrenzen zu können. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 09.02.2005 (BvR 2719/04) festgestellt:

„ Der Tätigkeit des Insolvenzverwalters liegt ein vom Gesetzgeber im Rahmen der Insolvenzordnung fixiertes Berufsbild zugrunde...“.

Zu viele Bewerber schätzen sich selbst als geeignet und geschäftskundig i.S.d. § 56 InsO ein. Viele Insolvenzrichter haben keine zutreffende Vorstellung von den Standards professioneller Insolvenzverwaltung.

2.2 Insolvenzverwalterauswahl

Die auch die Effizienzsteigerung muss - ebenso wie der vom Bundesverfassungsgericht vorgezeichnete Bestellungswege auch - auf zwei Stufen durchgeführt werden:

a) Erste Stufe:

aa) Aufnahme in die Vorauswahlliste nach einheitlichen Mindeststandards

Auch in diesem Punkt haben zunächst die Berufsgrundsätze des VID und danach die Empfehlungen der „Uhlenbruck-Kommission“ Pionierarbeit geleistet. Beide haben herausgearbeitet, dass Insolvenzverwalter nur sein kann, wer sich das notwendige theoretische Rüstzeug angeeignet hat, wer die erforderliche mehrjährige praktische Erfahrung in einem Insolvenzverwalterbüro gesammelt und wer die notwendige personelle und apparative Büroinfrastruktur für eine professionelle Insolvenzverwaltung vorweisen kann.

Im Gegensatz zu dem Judikat einzelner Gerichte sollte ein qualitativ hohes Anforderungsprofil erfüllt sein, bevor jemand in die Vorauswahlliste aufgenommen werden kann.

Da das in den Berufsgrundsätzen des VID definierte Anforderungsprofil nur Kraft Verbandsrechts für die eigenen Mitglieder gilt und da die Empfehlungen der „Uhlenbruck-Kommission“ keinen verbindlichen Charakter haben, empfiehlt es sich, die Kriterien des Zuganges und der Zulassung zur Vorauswahlliste durch eine Berufsordnung oder Zulassungsordnung (so *Rüntz* in INDat-Report, Heft 2/2008, Seite 14) zu regeln.

bb) Beschränkung der Auswahl der Listenbewerber

Die Insolvenzpraktiker sind sich darüber hinaus einig, dass qualitativ hochwertige Insolvenzverwalterarbeit nur dann geleistet werden kann, wenn der Verwalter selbst und sein „Team“ ständig mit der Materie befasst sind. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer Beschränkung der gelisteten Verwalter auf den tatsächlichen Bedarf.

Soll das Niveau der Insolvenzverwaltung gehalten und weiter verbessert werden, so ist die Beschränkung der Zahl der „gelisteten Bewerber“ unausweichlich.

Der damit verbundene Eingriff in die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung bedarf sorgfältiger verfassungsrechtlicher Rechtfertigung.

Die derzeitige Bestellungssituation an den Fachgerichten ist unbefriedigend für Richter, Rechtspfleger und Insolvenzverwalter. Sie ist in Folge der Rechtsprechung des BVerfG geprägt von ausufernden Vorauswahllisten, die auch an mittleren Gerichten teilweise bereits einen Umfang erreicht haben, der die Grundlagen der beruflichen Existenz betroffener Verwalter und ein geordnetes Auswahlverfahren nach den Vorgaben des BVerfG in Frage stellt.

Die in ständig wachsender Zahl auf die Vorauswahllisten aufgenommenen Bewerber konkurrieren um eine zumindest in den vergangenen Jahren sinkende Zahl von Verfahren. Berücksichtigt man außerdem den Umstand, dass in zahlreichen Verfahren Masselosigkeit oder Massearmut festzustellen ist, verringert sich die Chance auf eine auch nur auskömmliche Tätigkeit als Insolvenzverwalter in einem Maße, das eine hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf auszuschließen droht. Dies führt im weiteren Verlauf dazu, dass die verfassungsrechtlich gebotene Qualifikation und Unabhängigkeit der Bewerber durch die vermehrte Annahme von Beratungsmandaten und anderen Tätigkeiten in Frage gestellt ist. Am Ende dieser Entwicklung steht der Nebenerwerbsverwalter, dessen berufliche Qualifikation und Unabhängigkeit durch die nur noch sporadischen Bestellungen immer weiter reduziert wird. Einige Fachgerichte haben diese Gefahren bereits erkannt und versuchen teilweise durch die Entwicklung von Kriterien für die Aufnahme von Bewerbern eine Begrenzung der Vorauswahllisten zu erreichen. Dabei kommen in einzelnen Fällen Kriterien zur Anwendung, deren verfassungsrechtliche Haltbarkeit zweifelhaft erscheint. Dies kann nicht verwundern. Die Arbeit der Fachgerichte wird durch die ständig wachsende Zahl von Bewerbern erheblich erschwert. Wertvolle Arbeitszeit wird durch aufwändige Bewerbungsrunden gebunden.

Eine sorgfältige Auswahl unter den vorausgewählten Bewerbern und die ordnungsgemäße Ausübung des Auswahlmessens werden durch die schiere Zahl der Prätendenten behindert und nehmen immer mehr Zeit in Anspruch. Eine entsprechende Anpassung der Pensenschlüssel findet derzeit nicht statt.

b) Zweite Stufe:

Konkrete Bestellung im Einzelfall

- aa) Bei der konkreten Bestellung sollte jeweils ein für den Einzelfall geeigneter Verwalter ernannt werden. Zum Nachweis der Fähigkeiten des Verwalters kann an seine frühere Tätigkeit angeknüpft und daraus auf seine künftige Leistung geschlossen werden. Dies setzt zunächst eine genaue Definition der Leistungsmerkmale und ihrer Messmethode voraus. In der Definition steckt ein Bündel von Problemen:

Schon die Ableitung der Leistungsmerkmale aus Verfahrensergebnissen ist problematisch.

Verfahrensergebnisse für die Gläubiger (Quoten) ermöglichen nicht die Beurteilung von Fähigkeiten des Insolvenzverwalters da die von ihm vorgefundene und das Verfahrensergebnis prägende Ausgangssituation in jedem Verfahren anders und deshalb nicht vergleichbar ist.

Der Gebrauch spezifisch insolvenzrechtlicher Instrumente zur Mehrung der Masse (z.B. der Insolvenzanfechtung) durch den Insolvenzverwalter erlaubt ebenfalls keinen Vergleich. Er wird durch zahlreiche Faktoren determiniert, die durch den Insolvenzverwalter nicht im Vorwege beeinflusst werden können. Gläubigerstruktur, Branche, Art des Geschäftsmodells und nicht zuletzt die zeitliche Dauer der vorausgegangenen Unternehmenskrise sind hier nur einige Beispiele. Auch der Gebrauch spezifisch insolvenzrechtlicher Sanierungsinstrumente wie etwa des Insolvenzplans bietet keine Basis für einen Vergleich von Fähigkeiten. Er ist in ähnlicher Weise wie der Einsatz von insolvenzrechtlichen Instrumenten zur Massemehrung durch exogene Faktoren vorgezeichnet, die sich von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich darstellen. Diese Schwierigkeiten haben dazu geführt, dass bisher nur ein einziger Anbieter ein sog. Rating von Insolvenzverwaltern anbietet.

Die aktuelle Fachdiskussion konzentriert sich auf sog. messbare Erfolgskennzahlen und ihre Ermittlung. Notwendige Grundlage einer individuellen Beurteilung einzelner Insolvenzverwalter durch Erfolgskennzahlen wäre die Definition von zahlenmäßig erfassbaren Erfolgsparametern und ihrer statistisch abgestützte Ausprägung in der Art eines sog. „benchmarking“.

- bb) Der Versuch einer Ableitung von Fähigkeiten aus früherer Tätigkeit birgt eine weitere Gefahr:

Jede Abweichung von denjenigen Bewerbern, die durch die Datenlage als besonders qualifiziert ausgewiesen wären, würde auf Seiten der Gerichte einen weiteren Angriffspunkt für nicht berücksichtigte Bewerber und damit einen erhöhten Begründungs- und Dokumentationsaufwand schon während des Auswahlprozesses schaffen.

- cc) Die Einführung einer so faktisch herbeigeführten Bestenauslese steht in der freien Entscheidung des Gesetzgebers der für diesen Fall allerdings die Voraussetzungen zu ihrer Anwendung zu schaffen hätte.

- dd) Hierzu wären Erhebung, Verifizierung und Strukturierung **durch die Gerichte** zu leisten. Sie müssten in die Lage versetzt werden, zeitnah auf sehr umfangreiche Datenbestände zugreifen zu können. Eine Analyse der so bereitgestellten Daten hätte ebenfalls durch die Gerichte zu erfolgen und müsste zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bundesweit nach den gleichen Kriterien erfolgen. Dabei wäre sicher zu stellen, dass der vom BVerfG bei seiner Ablehnung einer Bestenauslese betonte enge zeitliche Rahmen der Auswahlentscheidung gewahrt bleibt und nicht zu Lasten der Gläubiger und des Schuldners erweitert werden muss. Hieraus ergäben sich weitere Schwierigkeiten.

Eine nachfassende Ermittlung von entscheidungsrelevanten Daten bei einzelnen oder allen potentiellen Bewerbern auf einer Vorauswahlliste scheidet nämlich aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung regelmäßig aus. Es müsste deshalb auch gewährleistet sein, dass die erhobenen, verifizierten und strukturierten Daten laufend und zeitnah durch die Gerichte aktualisiert werden. Ein System mit diesen Maßgaben mag technisch möglich sein. Es bedürfte aber in jedem Fall eines erheblichen Aufwandes bei seiner Einrichtung und Unterhaltung welcher durch die Länder zu leisten wäre.

- ee) Das am Markt bereits angebotene sog. **Rating** könnte die beschriebene zeitnahe Erfassung und Evaluierung durch die Gerichte nicht ersetzen. Da die Gerichte nach der Vorgabe des BVerfG die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung von Daten in einem gerichtlichen Verfahren selbst vorzunehmen haben, scheidet eine Übertragung dieser Tätigkeiten auf Dritte aus. Eine Übertragung auf Dritte könnte zudem ohne eine entsprechende gerichtliche Aufsicht nicht sicherstellen, dass die erhobenen Daten ausreichen, ihre Verifizierung zuverlässig und ihre Strukturierung transparent durchgeführt werden. Sie wäre also auch nicht mit einer Arbeitserleichterung für die Gerichte verbunden die in jedem einzelnen Fall ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen hätten. Weil auch datenschutzrechtliche Probleme bei der drittgestützten Erhebung und Verifizierung von Daten zu einer Vielzahl von Insolvenzverfahren geklärt werden müssten, wäre ein solches System insgesamt verfassungsrechtlich höchst fragwürdig und angreifbar.

3. Zusammenfassung: Handlungsalternativen des Gesetzgebers

Zur Steigerung der Effizienz in Insolvenzverfahren sind mehrere Ansätze denkbar:

- 3.1 Eine weitere Konzentration der Insolvenzgerichte durch Streichung des in § 2 Abs. 2 InsO vorgesehenen Ausnahmetatbestandes könnte in denjenigen Ländern, welche die in § 2 Abs.1 InsO verankerte Konzentration bislang nicht oder nicht vollständig umgesetzt haben zu einer Verbesserung der Stellensituation führen. Die dort häufig anzutreffenden Mehrfachzuständigkeiten mit untergeordnetem Anteil insolvenzrichterlicher Tätigkeit würden so vermehrt durch Vollzeitinsolvenzrichter ersetzt. Diese Entwicklung würde die Schaffung einheitlicher Vorauswahllisten und einheitlicher Kriterien erheblich begünstigen weil die insolvenzrichterliche Tätigkeit nicht mehr nebenher und auf erweiterter fachlicher und organisatorischer Grundlage ausgeübt würde.
- 3.2 Eine Ergänzung des § 56 InsO könnte zunächst die persönliche und fachliche Qualifikation des Insolvenzverwalters sowie die zu dieser Tätigkeit notwendige Infrastruktur und Organisation näher konkretisieren. Umfangreiche Vorarbeiten zur Definition dieser Kriterien finden sich etwa in den Berufsgrundsätzen des VID oder in den Empfehlungen der sog. Uhlenbruck-Kommission, die im Jahr 2007 vorgelegt wurden. Diese Kriterien wären etwa durch Zertifizierungen nachweisbar, wie sie heute bereits durch mehrere Anbieter am Markt angeboten werden.

3.3 Mittelfristig könnte die Berufstätigkeit als Insolvenzverwalter in einer Berufsordnung nach dem Vorbild der Wirtschaftsprüfer oder Notare geregelt werden. Eine solche Berufsordnung wäre geeignet, die notwendigen Qualifikationen sowie die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit zu beachtenden Handlungs- und Verhaltenspflichten allgemein verbindlich zusammenzufassen. Sie würde darüber hinaus ein bundesweit einheitliches Gerüst von Regelungen schaffen, das einerseits den Gerichten und andererseits den von Insolvenzverfahren betroffenen Schuldern und Gläubigern die Beurteilung der Verwaltungstätigkeit erleichtert.

Nürnberg, den 03.04.2008



Dr. Siegfried Beck
Rechtsanwalt

Anlagen:

- Berufsgrundsätze des VID - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Redaktionell redigierte Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission zur Vorauswahl und Bestellung von InsolvenzverwalterInnen sowie Transparenz, Aufsicht und Kontrolle im Insolvenzverfahren („Uhlenbruck-Kommission“)

Berufsgrundsätze der Insolvenzverwalter

Präambel

Im VID - Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. haben sich Insolvenzverwalter zur Förderung und Weiterentwicklung des Insolvenzrechts sowie zur Schaffung und Förderung von Rahmenbedingungen zusammengeschlossen, innerhalb derer eine sinnvolle und praktikable Abwicklung von Insolvenzverfahren erfolgen soll. Der VID befürwortet eine für alle Insolvenzverwalter verbindliche Regelung der Berufsausübung. Zur Wahrung und Förderung eines hohen Qualitätsstandards der Insolvenzverwaltung verpflichten sich die Mitglieder des VID bereits jetzt zur Berufsausübung gemäß nachfolgenden Grundsätzen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Amt des Insolvenzverwalters

- (1) Der gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter ist - in jeder Funktion im Rahmen des Insolvenzverfahrens - der unabhängige, objektive, zur Sachlichkeit verpflichtete, geschäftskundige und leistungsbereite Wahrer der Interessen aller am Insolvenzverfahren Beteiligten.
- (2) Der Insolvenzverwalter übt einen verfassungsrechtlich geschützten eigenständigen Beruf aus. Er ist in seiner Berufsausübung frei, soweit diese mit Gesetz und Recht im Einklang steht.

§ 2 Aufgaben des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter hat die Ziele des Insolvenzverfahrens bestmöglich zu verwirklichen. An diesen Zielen hat der Insolvenzverwalter sein gesamtes Verhalten im Rahmen der Verfahrensabwicklung auszurichten. Hierbei soll er auch auf die Sanierung von Unternehmen und den Erhalt von Arbeitsplätzen hinwirken sowie die Möglichkeit von Insolvenzplänen in geeigneten Fällen nutzen.

Zweiter Teil: Allgemeine Berufspflichten (Persönliche und organisatorische Voraussetzungen der Berufsausübung)

§ 3 Eignung

- (1) Voraussetzungen für die Insolvenzverwaltertätigkeit sind:
 - a) Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Universitätsstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung,
 - b) Nachweis besonderer insolvenzrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, zumindest in den in § 14 FAO genannten Bereichen,
 - c) Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen umfassenden insolvenzspezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro,
 - d) Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse,

- e) persönliche Erreichbarkeit,
 - f) Vorhaltung eines angemessenen Stabes von qualifizierten Mitarbeitern,
 - g) eine dem Stand der Technik entsprechende und zur Durchführung von Insolvenzverfahren geeignete Büroausstattung,
 - h) Bestehen einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.
- (2) In besonders gelagerten Fällen können Zusatzqualifikationen erforderlich sein, insbesondere Erfahrung mit Betriebsfortführungen, vertiefte Kenntnisse und praktische Erfahrung in einzelnen Branchen oder Rechtsgebieten sowie im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren.
- (3) Die Kriterien gemäß Abs. (1) a) bis c) finden auf Personen, die bereits seit fünf Jahren als Insolvenzverwalter bestellt worden sind, keine Anwendung.

§ 4 Unabhängigkeit

- (1) Der Insolvenzverwalter ist eine von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person. Er hat daher alles zu vermeiden, was berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit hervorrufen könnte.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben, wenn
- a) es sich bei dem Insolvenzverwalter um eine dem Schuldner nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO handelt;
 - b) der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person persönlich Gläubiger oder Drittschuldner des Schuldners ist;
 - c) der Insolvenzverwalter oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person innerhalb von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Schuldner oder eine diesem nahestehende Person (§ 138 InsO) mittelbar oder unmittelbar vertreten oder beraten hat;
 - d) ein verfahrensbeteiligter Großgläubiger, Kreditversicherer oder anderer institutioneller Gläubiger von dem Insolvenzverwalter oder einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Person ständig in Insolvenzrechtsangelegenheiten, z. B. auch durch die Übernahme von Poolverwaltungen, betreut wird.

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seine Büroorganisation so einzurichten, dass Kollisionsfälle in vorgenanntem Sinne umgehend erkannt werden.

- (3) Die folgenden Umstände begründen für sich allein noch keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters, sind dem Insolvenzgericht aber außer im Fall des lit. a) nach Maßgabe des § 7 schriftlich anzuzeigen:
- a) Der Insolvenzverwalter wurde vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen.
 - b) Der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person war oder ist, soweit nicht ein Fall von § 4 (2) d) vorliegt, für Gläubiger des Schuldners oder andere Verfahrensbeteiligte als Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Poolverwalter in anderen Angelegenheiten tätig.

- c) Der Insolvenzverwalter, eine ihm nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person ist bereits Insolvenzverwalter bzw. Gutachter oder vorläufiger Insolvenzverwalter in einem Insolvenz(eröffnungs)verfahren über das Vermögen einer mit der Insolvenzschuldnerin verbundenen Gesellschaft („Konzerninsolvenz“).

§ 5 Leistungsfähigkeit und -bereitschaft

- (1) Alle maßgeblichen Verfahrensentscheidungen trifft der Insolvenzverwalter grundsätzlich persönlich. Über andere Maßnahmen hat er sich laufend zu unterrichten. Er überwacht und koordiniert die von ihm eingesetzten Mitarbeiter. Er gewährleistet insbesondere, dass er in allen wichtigen Angelegenheiten dem Insolvenzgericht und den gesetzlichen Gläubigergremien persönlich für Auskünfte und Besprechungen zur Verfügung steht. Er stellt sicher, dass im Fall seiner Verhinderung ein geeigneter Berufsträger die Vertretung übernimmt.
- (2) Die effiziente Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert eine leistungsfähige Organisation. Der Insolvenzverwalter wird daher eine leistungsfähige und gerichtskompatible elektronische Datenverarbeitung unterhalten. Die Büroorganisation wird an den Erfordernissen eines modernen Qualitätsmanagements ausgerichtet.
- (3) Die Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert - insbesondere in der Anlaufphase - einen hohen persönlichen Zeiteinsatz. Der Insolvenzverwalter lehnt deshalb die Übernahme neuer Verfahren ab, wenn er selbst oder seine Büroorganisation durch laufende Verfahren oder in anderer Weise so stark belastet sind, dass die ordnungsgemäße Abwicklung neuer Verfahren nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gesichert ist.

§ 6 Geschäftskunde, Verpflichtung zur Fortbildung

- (1) Die Übernahme von Insolvenzverfahren setzt fundierte juristische und wirtschaftliche Kenntnisse voraus, die dem neuesten Stand auf diesen Gebieten entsprechen. Der Insolvenzverwalter ist daher verpflichtet, aktuelle Entwicklungen zu verfolgen und sich regelmäßig - über §15 FAO hinaus - fortzubilden.
- (2) Der Insolvenzverwalter gewährleistet, dass seine mit der Verfahrensabwicklung befassten Mitarbeiter entsprechend qualifiziert sind und ihre für die jeweilige Sachbearbeitung erforderlichen Kenntnisse durch die Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen erweitern.

Dritter Teil: Besondere Berufspflichten

§ 7 Anzeigepflichten

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Eignung (§ 3), seiner Unabhängigkeit (§ 4) oder seiner Leistungsfähigkeit (§ 5) begründen, dem Insolvenzgericht unter Berücksichtigung berufsrechtlicher Schweigepflichten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für solche Umstände, von denen der Insolvenzverwalter erst nach Annahme des Verwalteramtes Kenntnis erlangt.

§ 8 Kontrahierungs-, Erwerbs- und Nutzungsverbote

Der Insolvenzverwalter, ihm nahe stehende Personen im Sinne von § 138 InsO oder mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Personen dürfen

1. während der Dauer des Insolvenzverfahrens für den Schuldner oder eine diesem nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO keine Beratung oder Vertretung übernehmen. Das Gleiche gilt für die Beratung von verfahrensbeteiligten Gläubigern im Rahmen des Insolvenzverfahrens.
2. mit Unternehmen, an denen sie persönlich unmittelbar oder mittelbar - etwa über Familienangehörige oder andere Gesellschaften - beteiligt sind, nur kontrahieren, wenn diese Beteiligung dem Insolvenzgericht angezeigt wird und das Vertragsverhältnis einem Drittvergleich standhält.
3. für Leistungen, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens erbracht werden, keine Vergütung annehmen, die ihnen, nicht aber der Insolvenzmasse zu Gute kommt. Hierzu zählen insbesondere von dritter Seite angebotene Provisionen für die Vermittlung von Grundstücken, Gewerbebetrieben, gewerblichen Schutzrechten u. ä.
4. keine zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögensgegenstände oder Rechte selbst oder durch Dritte erwerben. Dies gilt auch für den Fall einer öffentlichen Versteigerung.
5. in Verfahren, in denen einer von ihnen als Insolvenzverwalter tätig ist, keine Funktion im Rahmen einer Poolverwaltung übernehmen.

§ 9 Vermögensbetreuungspflicht

- (1) Der Insolvenzverwalter hat privates Vermögen von fremdem Vermögen getrennt zu halten.
- (2) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, die Insolvenzmasse eines Insolvenzverfahrens von den Insolvenzmassen anderer Verfahren getrennt zu verwahren. Er ist insbesondere verpflichtet, für jedes Insolvenzverfahren ein gesondertes Konto einzurichten.

§ 10 Versicherungspflicht

Der Insolvenzverwalter ist gehalten, für den Fall besonderer Haftungsrisiken eine über § 3 (1) h) hinausgehende angemessene zusätzliche Versicherung zu Lasten der Masse abzuschließen.

Vierter Teil: Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 11 Warnung, Verweis, Ausschluss

Ein Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten kann gemäß § 7 der Satzung des VID durch

- a) Warnung,
- b) Verweis oder
- c) Ausschluss aus dem VID

geahndet werden.

**Redaktionell redigierte Zusammenfassung der Empfehlungen der Kommission zur
Vorauswahl und Bestellung von InsolvenzverwalterInnen sowie Transparenz,
Aufsicht und Kontrolle im Insolvenzverfahren
(„Uhlenbruck-Kommission“)**

A. ZIELSETZUNG DER KOMMISSIONSARBEIT

Ziel der Kommission ist es, durch ihre Beschlüsse bei allen Beteiligten größtmögliche Akzeptanz und damit eine einheitliche Handhabung zu erreichen.

B. VORAUSWAHLLISTE

I. Allgemeine Grundsätze

1. Rechtliche Notwendigkeit der Vorauswahlliste

An der rechtlichen Notwendigkeit einer Vorauswahlliste besteht kein Zweifel. Das Führen von Scheinlisten, d.h. die Aufnahme von Insolvenzverwaltern auf eine Vorauswahlliste ohne Prüfung der Qualitätsanforderungen und/oder ohne die ernsthafte Absicht zur Bestellung im Einzelfall, ist unzulässig. Die Liste ist aber nicht grundsätzlich verbindlich. In Ausnahmefällen kann das Gericht auch einen bei ihm nicht gelisteten Verwalter bestellen.

2. Vermeidung von Mehrfach-Bewerbungen

Eine bundeseinheitliche Vorauswahlliste ist nicht erforderlich, auch nicht für Verfahren mit überregionalem oder internationalem Bezug. Das Listen bei einem Insolvenzgericht begründet keinen Anspruch auf Listing bei einem anderen Gericht bzw. anderen Richter.

3. Gliederung der Vorauswahlliste

Es sollte bei jedem Amtsgericht als Insolvenzgericht nur eine Vorauswahlliste geführt werden. Eine Differenzierung innerhalb dieser Liste nach Verfahrensarten ist möglich.

4. Beschränkung der Vorauswahlliste

Eine Beschränkbarkeit der Vorauswahlliste ist dringend geboten, wenn eine sorgfältige Abwägung der multipolaren Interessen aller Verfahrensbeteiligten ergibt, dass wegen der Vielzahl der Bewerber eine professionelle und optimale Verfahrensabwicklung mangels dauerhafter Befassung mit Insolvenzverfahren nicht mehr gewährleistet ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine Beschränkung der Zahl der zu listenden Bewerber nach der derzeitigen Rechtslage nur aufgrund der Anwendung von Qualitätskriterien möglich ist. Sie empfiehlt eine Gesetzesänderung, aufgrund derer es den Insolvenzgerichten zusätzlich erlaubt wird, die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber und gelisteten Verwalter nach Maßgabe des Geschäftsanfalls bei dem jeweiligen Insolvenzgericht zu beschränken.

5. Öffentlichkeit der Vorauswahlliste

Sowohl die Vorauswahlliste selbst als auch die Auswahlkriterien für eine Aufnahme in die Vorauswahlliste werden zur Einsichtnahme bei Gericht bereitgehalten und gegebenenfalls auf die Internetseite des jeweiligen Insolvenzgerichtes eingestellt.

II. Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Vorauswahlliste

Vorbemerkung

Nach Feststellung des BVerfG (Beschl. v. 19.7.2006 – 1 BvR 1351/06 – ZInsO 2006, 869) ist es „Aufgabe der Fachgerichte, Kriterien für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers sowie für eine sachgerechte Ermessensausübung zu entwickeln.“ In Respekt vor der richterlichen Unabhängigkeit hat sich die Kommission eingehend mit den Kriterien befasst, die aus der Sicht aller Beteiligten notwendige Voraussetzung für die Aufnahme auf eine Vorauswahlliste sein sollten. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die Insolvenzgerichte eigene, qualitätsbezogene Kriterien zu Anwendung bringen, insbesondere um eine professionelle und qualitätssichernde Insolvenzverwaltung durch eine sachlich begründete Begrenzung der Vorauswahllisten zu gewährleisten. Die nachfolgenden Kriterien für die Vorauswahl und Auswahl im Einzelfall verstehen sich daher auch als eine konsenterte Empfehlung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Verbindlichkeit zu erheben.

1. **Ausbildung**

Erforderlich ist der Abschluss einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung. Haben sich bereits Bewerber bei dem Insolvenzgericht, welches die Liste aufstellt, im Rahmen früherer Tätigkeiten als Insolvenzverwalter bewährt, kann dieses Gericht von vorstehenden Anforderungen im Einzelfall absehen.

2. **Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse**

Der Bewerber muss besondere insolvenzrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse, zumindest in folgenden Bereichen nachweisen:

A. Materielles Insolvenzrecht

- a) Insolvenzzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags
- b) Wirkungen der Verfahrenseröffnung
- c) Das Amt des vorläufigen Insolvenzverwalters und des Insolvenzverwalters
- d) Sicherung und Verwaltung der Masse
- e) Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren
- f) Abwicklung der Vertragsverhältnisse
- g) Insolvenzgläubiger
- h) Insolvenzanfechtung
- i) Arbeits- und Sozialrecht
- j) Steuerrecht
- k) Gesellschaftsrecht
- l) Insolvenzstrafrecht
- m) Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts

B. Insolvenzverfahrensrecht

- a) Insolvenzeröffnungsverfahren
- b) Regelverfahren
- c) Planverfahren
- d) Verbraucherinsolvenz
- e) Restschuldbefreiungsverfahren
- f) Sonderinsolvenzen

C. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse
- b) Rechnungslegung in der Insolvenz
- c) Betriebswirtschaftliche Fragen des Insolvenzplans (Sanierung), der übertragenden Sanierung, der Liquidation

Die Berechtigung zur Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ ersetzt grundsätzlich nicht die Nachweispflicht.

3. Nachweis einer praktischen Tätigkeit

Erforderlich ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen umfassenden verwalterpezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Verwalter.

Die Berechtigung zur Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ entbindet nicht von der Nachweispflicht.

4. Zuverlässigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Bereits bei Aufnahme in die Vorauswahlliste müssen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse nachgewiesen werden.

5. Unternehmerische Fähigkeiten

Für Unternehmensinsolvenzen sollte der Bewerber darlegen, dass er über Erfahrungen in der Unternehmensfortführung (unternehmerische Fähigkeiten) verfügt.

6. Büroausstattung

Erforderlich sind eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung einschließlich aktueller Software und eine hierauf abgestimmte Büroorganisation.

7. Spezialisierter Mitarbeiterstab

Erforderlich ist eine angemessene Zahl qualifizierter eigener Mitarbeiter, die regelmäßig aus- und fortgebildet werden.

8. Ortsnähe / Erreichbarkeit

Grundsätzlich ist Ortsnähe zu verlangen, d.h. die jederzeitige Erreichbarkeit für alle Verfahrensbeteiligten und Präsenz des Insolvenzverwalters im jeweiligen Gerichtsbezirk. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen überregionalen und internationalen Bezugs abgewichen werden. Auch in den Fällen des Abweichens von dem Erfordernis der Ortsnähe muss gewährleistet sein, dass der Insolvenzverwalter sowie die für einzelne Verfahrensbereiche zuständigen Mitarbeiter erreichbar sind.

9. Unabhängigkeit

Der Bewerber für die Vorauswahlliste muss nicht nur speziell für das konkrete Verfahren, sondern generell unabhängig sein.

10. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht unverzüglich nach seiner erstmaligen Bestellung und danach einmal jährlich den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen. Eine Grunddeckungssumme von 2 Mio. Euro erscheint jedoch zu hoch. Für Großverfahren muss jeweils mit Zustimmung des Gerichts und eines etwaigen Gläubigerausschusses eine besondere Haftpflichtversicherung zu Lasten der Masse abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung sollte nicht eingeführt werden.

III. Verfahren zur Entscheidung über die Aufnahme in die Vorauswahlliste

1. Aufnahmeantrag

Die Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt aufgrund eines formalisierten Verfahrens. Hierbei sind folgende Schritte einzuhalten:

1.1 Schriftlicher Antrag des Bewerbers

1.2 Vergabe eines Aktenzeichens, Anlage einer Akte und

1.3 Entscheidung über die Aufnahme in die Vorauswahlliste durch schriftlichen Bescheid.

2. Entscheidung bei Einheitsliste

Bei Führung nur einer Vorauswahlliste erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme bzw. die Ablehnung durch die Insolvenzabteilung des jeweiligen Insolvenzgerichts im Wege eines von allen Insolvenzrichtern zu unterzeichnenden - und im Falle der Ablehnung – zu begründenden Bescheid.

3. Gläubigerbeteiligung

Institutionelle Gläubiger haben das Recht, zur Aufnahme des Einzelnen in die Vorauswahlliste Stellung zu nehmen. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren.

4. Bescheid und Rechtsmittel

Der Bescheid kann formlos übersandt werden. Er ist im Fall der Ablehnung im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG angreifbar. Zuständig soll ein Fachsenat beim zuständigen OLG sein.

IV. Delisting

1. Gründe für ein Delisting

a) *Allgemeine Gründe*

Ein Insolvenzverwalter kann von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wenn er die Auswahlkriterien für die Aufnahme in die Liste nicht erfüllt, weil sie zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind ("Delisting").

b) *Personelle Gründe*

Ein Insolvenzverwalter kann insbesondere von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wenn er

- aa) strafrechtlich rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere wegen eines Vermögens- oder Wirtschaftsdeliktes;
- bb) in Vermögensverfall geraten ist. Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Insolvenzverwalters eröffnet oder der Verwalter in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs.2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen ist;
- cc) aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, seine Aufgabe eines Insolvenzverwalters zu erfüllen.

c) *Weitere Delistinggründe*

Ein Insolvenzverwalter kann außerdem wegen unzureichender Bearbeitung von Insolvenzverfahren nach „Abmahnung“ im Wiederholungsfalle von der Vorauswahlliste gestrichen werden, wie z.B.:

- aa) fehlerhafter Rechnungslegung
- bb) verspäteter oder fehlerhafter Berichterstattung
- cc) Häufung von Haftungsfällen (insbesondere §§ 60, 61 InsO)
- dd) schuldhaften Verstößen gegen Anzeigepflichten (Interessenkollision, Beteiligung an Verwertungsgesellschaften oder anderen Sachverhalten, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters begründen).

d) *Fehlverhalten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs*

Das Streichen eines Insolvenzverwalters von der Vorauswahlliste ("Delisting") ist auch möglich bei einem Fehlverhalten des Insolvenzverwalters in einem Verfahren außerhalb der Zuständigkeit des Insolvenzgerichts. Die Kommission empfiehlt jedoch, Mitteilungspflichten über die Entlassung, das "Delisten" oder die Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Eröffnung eines Strafverfahrens nicht vorzusehen, um eine unberechtigte wirtschaftliche Vernichtung eines Insolvenzverwalters auszuschließen.

2. Faktisches Delisting

Die Nichtberücksichtigung eines gelisteten Insolvenzverwalters über einen längeren Zeitraum kann faktisches ("kaltes") Delisting sein.

3. Das Delistingverfahren

a) *Rechtliches Gehör*

Der Insolvenzverwalter ist über die Absicht, ihn von der Liste zu streichen, zu unterrichten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) einzuräumen.

b) *Beteiligung anderer Richter und der Rechtspfleger*

Beabsichtigt der Richter, einen Insolvenzverwalter wegen unzureichender Verfahrensbearbeitung von der Vorauswahlliste zu streichen, sollen dazu auch die anderen Richter und die Rechtspfleger des Insolvenzgerichts angehört werden. Andere Richter und die Rechtspfleger des Insolvenzgerichts können ein Delisting-Verfahren anregen. Die Anregung ist schriftlich zu begründen.

c) *richterliche Entscheidung*

Der Richter entscheidet/ die Richter entscheiden durch einen schriftlichen und begründeten Bescheid. Der Bescheid ist zuzustellen. Er ist im Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG angreifbar. Zuständig soll ein Fachsenat beim zuständigen OLG sein.

C. KRITERIEN FÜR DIE BESTELLUNG IM EINZELFALL

Die nachfolgend erwähnten Kriterien für die Bestellung im Einzelfall sind nicht abschließend. Je nach Art des Insolvenzverfahrens können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

I. Gläubigerbeteiligung im Einzelfall

Bei der Entscheidung über die Bestellung des (vorläufigen) Verwalters im Einzelfall sind Anregungen von Beteiligten zum Anforderungsprofil zu berücksichtigen. Die Bestellung eines (vorläufigen) Verwalters sollte nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil er von einem Beteiligten vorgeschlagen wurde.

II. Spezielle Unabhängigkeit

- (1) Der Insolvenzverwalter ist eine von den Gläubigern und dem Schuldner unabhängige Person. Er hat daher alles zu vermeiden, was berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit hervorrufen könnte.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist nicht gegeben, wenn
 - a) es sich bei dem Insolvenzverwalter um eine dem Schuldner nahestehende Person im Sinne von § 138 InsO handelt;
 - b) der Insolvenzverwalter, eine ihm nahe stehende Person im Sinne von § 138 InsO oder eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person persönlich Gläubiger oder Drittschuldner des Schuldners ist;
 - c) der Insolvenzverwalter oder eine von ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person innerhalb von vier Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Schuldner oder eine diesem nahestehende Person (§ 138 InsO) mittelbar oder unmittelbar vertreten oder beraten hat;
 - d) ein verfahrensbeteiligter Großgläubiger, Kreditversicherer oder anderer institutioneller Gläubiger von dem Insolvenzverwalter oder einer mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen Person ständig in Insolvenzrechtsangelegenheiten, z. B. auch durch die Übernahme von Poolverwaltungen, betreut wird. Der Verwalter ist mit der Annahme des Amtes verpflichtet, schriftlich anzuzeigen, dass nach seiner Prüfung kein Kollisionsfall vorliegt. Für den Fall der späteren Kenntnis eines Kollisionsfalls hat er dies dem Gericht unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Private Bankverbindungen zu einer Gläubigerbank stehen der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters in der Regel nicht entgegen.

III. Unternehmerische Fähigkeiten

Unternehmerische Fähigkeiten müssen bei der Bestellung in Unternehmensinsolvenzverfahren in Bezug auf die Bestellung und die Anforderungen im Einzelfall vorliegen.

IV. Spezielle Branchenkenntnisse

Spezielle Branchenkenntnisse können im Einzelfall erforderlich sein. Der bestellende Insolvenzrichter soll dieses Merkmal berücksichtigen.

V. Bisherige Verfahrensabwicklung

Die bisherige Art der Verfahrensabwicklung muss, gemessen an den Kriterien der Insolvenzordnung, erfolgreich gewesen sein. Von einer näheren Definition des Erfolges (etwa Dauer, Führung von Haftungs- und Anfechtungsprozessen u.a.) wird abgesehen. Der bestellende Insolvenzrichter soll den bisherigen Verfahrenserfolg bei der Einzelfallbestellung berücksichtigen.

VI. Insolvenzplanerfahrung

Der Insolvenzverwalter soll Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen von Unternehmenssanierungen insbesondere mittels Insolvenzplänen haben.

VII. Auslastung des Verwalters

Die Abwicklung von Insolvenzverfahren erfordert – insbesondere in der Anlaufphase – einen hohen persönlichen Zeiteinsatz. Der Insolvenzverwalter lehnt deshalb die Übernahme neuer Verfahren ab, wenn er selbst oder seine Büroorganisation durch laufende Verfahren oder in anderer Weise so stark belastet sind, dass die ordnungsgemäße Bearbeitung neuer Verfahren durch ihn nicht mehr in dem erforderlichen Umfang gesichert ist.

Der Insolvenzrichter berücksichtigt bei der Bestellung eines Verwalters im Einzelfall dessen Auslastung durch laufende Verfahren. Dabei ist die Anzahl der laufenden Verfahren kein ausschließliches Kriterium.

VIII. Soziale Kompetenz

Bei der Bestellung im Einzelfall kann der Insolvenzrichter Sozialkompetenz und Kommunikationsfähigkeit des Bewerbers berücksichtigen.

IX. Ausreichende Büroausstattung

Erforderlich ist eine dem konkreten Verfahren angemessene Büroausstattung.

X. Internationales Insolvenzrecht

Bei grenzüberschreitenden oder internationalen Insolvenzverfahren sind Erfahrungen im internationalen Insolvenzrecht erforderlich.

XI. Fremdsprachenkenntnisse

Bei grenzüberschreitenden oder internationalen Insolvenzverfahren soll der Insolvenzverwalter über die im Einzelfall erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

D. ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ UND VERBESSERUNG DER AUFSICHT IM INSOLVENZVERFAHREN

Vorbemerkung

Eine transparente Verfahrensführung ist für alle Beteiligten notwendige Voraussetzung für eine verbesserte Kommunikation und zur Erleichterung der Aufsicht im gerichtlichen Verfahren. Sie ermöglicht zugleich den Gläubigern eine laufende Verfolgung der Verfahrensentwicklung und sichert damit deren aktive Einbeziehung. Für die gerichtliche Aufsicht und Kontrolle müssen Instrumente und Voraussetzungen geschaffen werden, die aufgrund von Standardisierung eine objektive Vergleichbarkeit und damit auch eine verbesserte Kontrollmöglichkeit gewährleisten.

Die Kommission hat die Vorschläge des Justizministeriums des Landes NRW in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Aufsicht in Insolvenzverfahren“ und die vom Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. erarbeiteten „Berufsgrundsätze der Insolvenzverwalter“ als Arbeitsgrundlage berücksichtigt.

I. Risikomanagement/Zertifizierung des Verwalters; Einrichtung eines Überwachungssystems

Die Kommission hält ein Qualitätssicherungssystem für Verwalter, das sich auf die Bereiche Qualifikation, Infrastruktur, Organisation und Transparenz eines Verwalters bzw. seiner Kanzlei beschränkt, vergleichbar mit dem peer-review der Wirtschaftsprüfer, für sinnvoll und notwendig. Für die Einrichtung eines Überwachungssystems könnte § 91 Abs. 2 AktG Vorbild sein.

II. Vermögens- und Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung

Die Kommission empfiehlt, die Verpflichtung zum Abschluss einer Vermögenshaftpflicht gesetzlich vorzusehen, allerdings abweichend von § 60 a Abs. 1 InsO (GAVI-Ergänzungsentwurf) nicht nur auf Verlangen des Gerichts oder der Gläubigerversammlung. Sie schlägt daher vor, § 60 a Abs. 1 S. 2 InsO (GAVI-Ergänzungsentwurf) wie folgt zu fassen: „Das Bestehen dieser Versicherung hat der Insolvenzverwalter dem Gericht unverzüglich nach der erstmaligen Bestellung und danach einmal jährlich nachzuweisen“. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Vertrauensschadenshaftpflichtversicherung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 InsO idF GAVI-E) ist nicht einzuführen.

Siehe auch oben B.II Ziff. 10.

III. Standardisierung der Verzeichnisse, Tabellen, Berichte und Schlussrechnungen sowie der insolvenzrechtlichen Gutachten

Die Kommission empfiehlt die Standardisierung und Strukturierung der Verzeichnisse, Tabellen, Berichte und Schlussrechnungen sowie der Insolvenzgutachten. Sie unterstützt – unter Einräumung von Übergangsfristen für die Verwalter - die entsprechenden Vorschläge der GAVI-Kommission zur Änderung bzw. Ergänzung der §§ 66, 153 InsO, allerdings mit folgender Einschränkung:

- die Schlussrechnung hat eine fortgeschriebene Vermögensübersicht zu enthalten
- die in § 66 Abs. 2, Ziff. 2 des Entwurfs gewählte Formulierung der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung wird durch den Begriff der insolvenzrechtlichen Rechnungslegung ersetzt
- § 66 Abs. 2, Ziff. 3 und 4 des Entwurfs sollen dahingehend geändert bzw. zusammengefasst werden, dass nicht die ordnungsgemäße Verwendung der Insolvenzmasse, sondern die ordnungsgemäße Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse gefordert werden soll
- der Schlussbericht soll aus zwei Teilen bestehen: der erste Teil soll einen Bericht über den Verlauf des Insolvenzverfahrens enthalten, der sich an § 289 Abs.1 HGB orientiert; im zweiten Teil sollen ausgehend von der Vermögensübersicht nach § 153 InsO die Geschäftsvorfälle erläutert werden.

IV. Fristen für die regelmäßige Berichterstattung über den Verfahrensstand und Zwangsgeldfestsetzung

Die in § 58 Abs. 2 InsO (GAVI-E) vorgesehene Frist von 6 Monaten für die regelmäßige Berichterstattung wird befürwortet.

Auch die vorgeschlagene Regelung des § 58 Abs. 3 S. 3 InsO (GAVI-E) wird grundsätzlich unterstützt. Sie ist erforderlich, wenn die Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht ausreichend ist. Die Kommission empfiehlt jedoch zur Klarstellung, dass sich die Herausgabepflicht nicht auf solche Gegenstände beziehen soll, die keinen Bezug zu dem jeweiligen Verfahren haben, sich andererseits aber auch auf Daten erstrecken soll, die in elektronischer Form gehalten werden, Satz 3 wie folgt zu fassen: „Ordnet das Gericht die Herausgabe von verfahrensbezogenen Gegenständen, Unterlagen oder Daten durch Beschluss an....“.

V. Mindestanforderungen an den Inhalt der Zwischenberichte

Die Kommission befürwortet eine Regelung über den Inhalt der Zwischenberichte und empfiehlt, folgende Regelung als § 58a InsO aufzunehmen: „Die Berichte über den Sachstand und die Geschäftsführung nach § 58 InsO haben mindestens eine fortgeschriebene Vermögensübersicht entsprechend § 153 InsO und eine aktualisierte insolvenzrechtliche Rechnungslegung zu enthalten. Einzelne Positionen sind, soweit erforderlich, zu erläutern und auf Anforderung des Gerichts zu belegen. Kontenbestände sind in geeigneter Form nachzuweisen.

VI. Einsichtsrecht der Gläubiger

Die Kommission empfiehlt, den Gläubigern auf deren Antrag Berichte nach deren Zuleitung an das Insolvenzgericht vorrangig über den Insolvenzverwalter elektronisch zur Verfügung zu stellen.

VII. Befreiung der kontoführenden Bank von dem Bankgeheimnis für die Verfahrenskonten

Die Kommission empfiehlt, dass der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht bei jeder Neubestellung eine Bescheinigung erteilt, mit der die Banken auch für künftig zu eröffnende Verfahrenskonten von dem Bankgeheimnis befreit werden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob die Banken von Gesetzes wegen in einem Insolvenzfall von der Schweigepflicht entbunden werden könnten.

VIII. Online-Konteneinsicht

Eine Online-Konteneinsicht wird nicht befürwortet, weil die Insolvenzgerichte außerstande sind, die Konten fortlaufend zu überprüfen und auf diese Weise missbräuchlichen Umgang mit der Insolvenzmasse rechtzeitig aufzudecken. Es ist Aufgabe der Gläubiger, im Rahmen der Bestellung und Beauftragung eines Gläubigerausschusses eine besondere Überprüfung der Konten, z. B. durch Online-Einsicht, zu beschließen. Der Verwalter ist verpflichtet, die Online-Einsicht zu ermöglichen.

IX. § 29 Abs. 1 InsO (GAVI-E), Eröffnungsbeschluss, Terminbestimmungen

Die Kommission lehnt die Aufspaltung des Eröffnungsbeschlusses ab.

E. QUALITÄTSKRITERIEN FÜR RICHTER UND RECHTSPFLEGER

Vorbemerkung

Die Kommission macht sich die Ausführungen des Kommissionsmitglied Prof. Dr. Heyer zu eigen und zum Gegenstand folgender Beschlussfassung:

Die Justiz, die Verbände der Insolvenzverwalter und Gläubigervertreter haben die Diskussion um die Qualitätsmerkmale bei der Bestellung und Aufsicht über die Insolvenzverwalter aufgenommen.

Um diese Anforderungen praktisch umsetzen zu können, bedarf es nicht nur einer Festlegung der Qualitätskriterien für die Bestellung der Insolvenzverwalter. Die Justiz muss ihrerseits in der Lage sein, diese Kriterien bei der Beurteilung der generellen Eignung eines Bewerbers um das Amt eines Insolvenzverwalters, bei der Bestellung im Einzelfall und bei der Ausübung der Aufsicht im laufenden Verfahren zu erkennen und durchzusetzen. Hierfür bedarf es neben der notwendigen Personal- und Sachmittelausstattung vor allem einer entsprechenden Fachkompetenz im Bereich der Richter- und Rechtspflegerschaft. Nur unter dieser Voraussetzung können sich Gerichte und Verwalter fachlich auf gleicher Augenhöhe begegnen. Hierzu gehört es auch, die Verfahren in der gerichtlichen Zuständigkeit so zu konzentrieren, dass sich die Richter und Rechtspfleger dieser Aufgabe in vollem Umfang widmen können, wie dies in vielen Bundesländern bereits erfolgt ist.

Vor allem im Bereich der Aufsichtsaufgabe der Gerichte nach § 58 InsO liegt die Forderung nach Schaffung einer entsprechenden Fachkompetenz zur Ausübung dieser Funktion und einer notwendigen Personalausstattung auch im fiskalischen Interesse der Justiz, denn wenn diese Eigenkompetenz nicht hinreichend zur Verfügung steht, müssen Prüfungsaufträge an externe Sachverständige vergeben werden, selbst wenn die dadurch entstehenden hohen Kosten nicht aus der Masse gedeckt sind.

Um diesen Anforderungen im Bereich der Justiz gerecht werden zu können bedarf es einer besonderen insolvenzrechtlichen Schwerpunktbildung in den Bereichen

- a) der Richter- und Rechtspflegerausbildung
 - b) der berufsbegleitenden Fortbildung
 - c) des tatsächlichen Einsatzes der entsprechenden Fachkräfte in der Praxis
 - d) und einer hinreichenden Sachmittelausstattung der Gerichte.
- a) In der Juristenausbildung spielt das Vollstreckungsrecht und insbesondere das Insolvenzrecht bisher nur eine untergeordnete Rolle. Das steht im Widerspruch zur wachsenden Bedeutung dieses Rechtsgebiets nicht nur für die Insolvenzverfahren selbst, sondern auch für das Zivil-, Straf-, Arbeits-, Verwaltungs- und allgemeine Wirtschaftsrecht. So beherrscht etwa das Insolvenzanfechtungsrecht zunehmend zivilrechtliche Auseinandersetzungen. Es ist ein kompliziertes Rechtsgebiet wie sich auch an der umfangreichen Judikatur des Bundesgerichtshofs in den letzten Jahren zeigt. Gleiches gilt für zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Sach- oder Forderungssicherheiten im Insolvenzfall oder die Gestaltung von Vertragsverhältnissen in der Insolvenz.

Im Strafrechtsbereich spielen zunehmend die Insolvenzverschleppungstatbestände und Insolvenzstraftaten nach §§ 283 StGB eine Rolle, an die sich wiederum Haftungstatbestände anschließen können. Im Verwaltungsrechtsbereich sind es vornehmlich die Gewerbeuntersagungsverfahren, die durch insolvenzrechtliche Verfahren beeinflusst werden können.

Auf diese Entwicklungen muss die allgemeine Juristenausbildung angemessen reagieren.

Weiter muss die Ausbildung sowohl in der richterlichen als auch in der anwaltlichen Ausbildung eine optionale insolvenzrechtliche Schwerpunktbildung ermöglichen.

Für die Anwaltsausbildung ist zu beachten, dass das Insolvenzrecht im Schnittpunkt von klassischen Rechtsbereichen wie dem Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht und typisch wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen wie der Betriebswirtschaft liegt. Im Bereich der Unternehmenssanierung, die das Insolvenzrecht vermehrt fördern will, sind sehr stark unternehmerisches Wissen und wirtschaftliche Kenntnisse gefragt. Wenn die Juristenausbildung sich aus diesem Bereich nicht zunehmend von den wirtschaftlichen Ausbildungsgängen verdrängen lassen will, muss sie sich dieses Bereiches annehmen.

Auch in der Rechtspflegerausbildung muss das Insolvenzrecht noch stärker als bisher Berücksichtigung finden. Diese Ausbildung darf sich nicht auf die reinen insolvenzrechtlichen Themen beschränken, sondern muss alle Bereiche einbeziehen, auf die sich die spätere Tätigkeit nach § 18 RPfIG bezieht. Dies erfordert insbesondere für die Rechnungsprüfungen auch Kenntnisse im Buchführungs-, Bilanz- und Steuerrecht.

- b) Diese spezifischen Kenntnisse müssen sowohl im Bereich der Richterschaft und der Rechtspflegerschaft auch berufsbegleitend verstärkt angeboten und zur notwendigen Voraussetzung für die praktische und in hohem Maße auch haftungsträchtige Tätigkeit gemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass zur Aufsicht und Kontrolle von Treuhändern großer Vermögensmassen Justizpersonal eingesetzt wird, das für die auch spezifisch betriebswirtschaftlich ausgerichtete Tätigkeit hinreichend qualifiziert und vorbereitet worden ist.
- c) Der praktische Einsatz sowohl von Richtern wie auch von Rechtspflegern erfordert eine Mindestberufserfahrung allgemeiner Art und durch Aus- oder Fortbildung nachgewiesene fachspezifische Kenntnisse. Berufsanfänger werden kaum jemals in der Lage sein, die spezifischen insolvenzrechtlichen Verfahrensanforderungen in der Praxis umzusetzen. Deshalb sollte als Gegengewicht zu der hohen Spezialisierung der Verwaltung eine entsprechende Spezialisierungsmöglichkeit auch in der Justiz ermöglicht werden.

Das bedeutet, dass sowohl Richtern wie auch Rechtspflegern die Möglichkeit gegeben werden muss, sich – nach einer entsprechenden allgemeinen Berufserfahrung – in ein insolvenzrechtliches Dezernat einzuarbeiten und dieses auch für eine mehrjährige Dauer auszuüben. Das sollte nicht durch Beurteilungskriterien erschwert werden, die das Kriterium der Flexibilität gegenüber der Spezialisierung überbewerten.

- d) Die Justiz benötigt zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine entsprechende Sachmittelausstattung. Hierzu zählt eine leistungsfähige EDV für die Bearbeitung der Verfahren und eine hinreichende Ausstattung mit Fachbüchern, Kommentaren und Zeitschriften.